

Pflicht zur Lieferung der Kaufsache

- Inhalt: Übergabe (Besitz) und Übereignung (Eigentum) der mangelfreien Kaufsache
- Voraussetzungen:
 1. Anspruch entstanden: Wirksamer Kaufvertrag
 2. Anspruch nicht erloschen
 - Unmöglichkeit der Lieferung (§ 275 BGB)
 - Wirksamer Rücktritt vom Kaufvertrag (§ 323 BGB), ...
 3. Keine Einreden
 - Insbesondere § 320 BGB: Lieferung nur Zug um Zug gegen Bezahlung
- Folgen der Nicht-Lieferung:
 - Verzug nach Mahnung, §§ 280 I, II, 286 BGB: Verzögerungsschaden
 - Rücktrittsrecht des Käufers nach Fristsetzung, § 323 I BGB bzw. Rückabwicklung bei Unmöglichkeit (§ 326 I 1 BGB)
 - Schadensersatz statt der Leistung nach Fristsetzung oder Unmöglichkeit, §§ 280 I, III, 281/283 BGB

Beispielfall: Pizzaofen I

Pizzabäcker K möchte seine Pizzeria zum 1.10.2019 eröffnen. Dazu schließt er mit dem Hersteller V einen Kaufvertrag über einen Pizzaofen. Als Liefertermin vereinbaren sie Samstag, den 29.9.2019; den Kaufpreis von € 5.000 bezahlt er bereits bei Vertragsschluss. Am 29.9.2019 erscheint V aber nicht; K ruft bei V an, erreicht dort aber niemanden. Die groß angekündigte Eröffnung der Pizzeria am 1.10.2019 fällt daher ins Wasser. Bis heute hat V noch nicht geliefert. Pro Woche entgehen K € 1.000 Gewinn.

1. Kann er von V Lieferung des Pizzaofens verlangen?
2. Kann er von V seinen entgangenen Gewinn ersetzt verlangen?
3. Kann sich K vom Vertrag mit V lösen und den Kaufpreis erstattet verlangen, und wenn ja, wie?
4. K sieht den gleichen Ofen bei X für € 5.500. Unter welchen Voraussetzungen könnte er diesen kaufen und die Preisdifferenz von V ersetzt verlangen?

Beispielfall: Pizzaofen I

Frage 1: Anspruch auf Lieferung (=Übergabe und Übereignung des Pizzaofens)

Anspruchsgrundlage: § 433 I 1 BGB

I. Anspruch entstanden: Wirksamer Kaufvertrag

1. Zwei übereinstimmende Willenserklärungen (+)
2. Keine Wirksamkeitshindernisse (+)

II. Anspruch nicht erloschen

Keine Erlöschensgründe ersichtlich

Insbesondere: Keine Unmöglichkeit vorgetragen (§ 275 I BGB)

III. Keine Einreden

Einrede des nichterfüllten Vertrages, § 320 BGB?

(-), Kaufpreis ist bereits bezahlt

=> Anspruch aus § 433 I 1 BGB ist fällig und durchsetzbar

Beispielfall: Pizzaofen I

Frage 2: Ersatz des entgangenen Gewinns

Vorüberlegung: Was will K?

Verzögerungsschaden => Anspruchsgrundlage: §§ 280 I, II, 286 BGB

I. Bestehen eines Schuldverhältnisses

- K und V haben einen Kaufvertrag geschlossen
- Wirksamkeitshindernisse sind nicht ersichtlich

II. Pflichtverletzung

- Leistungspflicht des V: Übergabe und Übereignung des Pizzaofens
- Fälligkeit: 29.9.2019 war vereinbart (Vorrang vor § 271 BGB)
- V hat bei Fälligkeit nicht geleistet => Pflichtverletzung

III. Besondere Voraussetzungen des Verzögerungsschadens, § 280 II BGB

1. Mahnung, § 286 I BGB (-)
2. Entbehrlichkeit der Mahnung nach § 286 II Nr. 1 BGB
Leistungszeit war nach dem Kalender bestimmt (29.9.2019) => Mahnung entbehrlich
3. Vertretenmüssen, § 286 IV BGB
V müsste sich entlasten (Beweislast) => Nichts vorgetragen

IV. Rechtsfolge: Ersatz des Verzögerungsschadens, € 1.000 pro Woche

Beispielfall: Pizzaofen I

Frage 3: Lösungsrecht des K

Vorüberlegung: Was will K? Rücktritt vom Vertrag => Rücktrittsrecht aus § 323 I BGB, Rückzahlungsanspruch § 346 I BGB

I. Wirksamer gegenseitiger Vertrag (+)

II. Nichterfüllung einer fälligen (und durchsetzbaren) Leistungspflicht

- V war gem. § 433 I 1 BGB aus dem Kaufvertrag zur Lieferung verpflichtet
- Lieferpflicht war am 29.9.2019 fällig
- V hat nicht geliefert

III. Fristsetzung

- Ist noch nicht erfolgt
- Entbehrlich wegen Liefertermin, § 323 II Nr. 2 BGB?
 - Nein, zwar fester Liefertermin, aber keine Bindung des Leistungsinteresses an den Termin („Fixgeschäft“ = Vertrag soll mit Einhaltung des Termins „stehen und fallen“)
- Aber noch möglich => K muss dem V eine angemessene Leistungsfrist setzen

IV. Rücktrittserklärung noch erforderlich (nach fruchtlosem Fristablauf)

Beispielfall: Pizzaofen I

Frage 4: Mehrkosten des Kaufes bei X

Vorüberlegung: Was will K?

Ersetzung vertraglicher Lieferung durch Schadensersatz (Geld statt Sache) => Schadensersatz statt der Leistung

Anspruchsgrundlage: §§ 280 I, III, 281 BGB

I. Schuldverhältnis (+)

II. Pflichtverletzung

Nichterfüllung einer fälligen und durchsetzbaren Leistungspflicht (s.o.)

III. Besondere Voraussetzungen des Schadensersatzes statt der Leistung (§§ 280 III, 281 BGB)

1. Fristsetzung: Noch nicht erfolgt, muss noch erfolgen

2. Entbehrlichkeit der Fristsetzung (-), s.o.

IV. Vertretenmüssen: Keine entlastenden Umstände ersichtlich => Vermutung nach § 280 I 2 BGB

V. Rechtsfolge: Schadensersatz statt der Leistung

K ist so zu stellen, als hätte V ordnungsgemäß erfüllt => Ersatz der Kosten für die Beschaffung des Ofens („Deckungsgeschäft“), wg. Rücktritts abzüglich des Kaufpreises („Differenzmethode“)

Pflicht zur Lieferung der Kaufsache II

- Erinnerung: Kaufrecht ist dispositives Recht => Parteien können abweichen
 - Beispiel Eigentumsvorbehalt (§ 449 BGB):
 - Kaufsache wird zwar übergeben, Eigentum soll aber erst bei vollständiger Kaufpreiszahlung übergehen
 - Beispiel Verkauf eines vermieteten Wohnhauses:
 - Kaufsache wird zwar übereignet, der Mieter soll aber darin wohnen bleiben (= unmittelbarer Besitzer) => keine Übergabe
 - (Käufer tritt mit Eigentumsübergang in den Mietvertrag ein, vgl. § 566 BGB)
 - Beispiel Verkauf eines „Bastlerfahrzeugs“:
 - Kaufsache wird übergeben und übereignet, muss aber nicht im objektiven Sinne mangelfrei sein, weil andere Beschaffenheit vereinbart (§ 434 I, III BGB)
 - Problematisch beim Verbrauchsgüterkauf (§ 476 I 2 BGB)
- => Vorrangig gilt die (wirksame) vertragliche Vereinbarung!

Pflicht zur Zahlung des Kaufpreises

- Hauptpflicht des Käufers
- Voraussetzungen:
 1. Anspruch entstanden: Wirksamer Kaufvertrag
 2. Anspruch nicht erloschen
 - a) Unmöglichkeit der Lieferung der Kaufsache, § 326 I BGB
 - b) Wirksamer Rücktritt (§§ 323, 346 BGB)
 - c) ...
 3. Keine Einreden
Insbesondere § 320 BGB: Zahlung nur bei Lieferung der Kaufsache
- Folgen bei Nichtzahlung:
 - Verzug nach Mahnung, §§ 280 I, II, 286 BGB => Zinsen und Verzugsschaden
 - Rücktrittsrecht des Verkäufers nach Fristsetzung, § 323 I BGB
 - Schadensersatz statt der Leistung nach Fristsetzung, §§ 280 I, III, 281 BGB

Beispielsfall: Grundstücks-Deal

K träumt vom Eigenheim und kauft von V mit notariellem Kaufvertrag ein Grundstück (Wert laut Gutachter: € 100.000) in Fürstencell. K sollte den Kaufpreis von € 120.000 bis zum 1.9.2019 bezahlen; im Anschluss sollte das Eigentum auf K übertragen werden. K bekommt allerdings Schwierigkeiten mit seiner finanzierenden Bank und kann den Kaufpreis nicht bezahlen. Als das Geld am 1.10.2019 immer noch nicht eingegangen ist, setzt V dem K eine Zahlungsfrist bis zum 14.10.2019. Als auch diese fruchtlos abgelaufen ist, erklärt V am 15.10.2019 den Rücktritt vom Vertrag und verlangt Schadensersatz. V hätte das Grundstück am 15.9.2019 an Y für € 130.000 verkaufen können; Y hat inzwischen aber kein Interesse mehr.

1. K hat überraschend geerbt und bietet V heute € 120.000 an. Kann er Übereignung und Übergabe des Grundstückes Zug um Zug gegen Kaufpreiszahlung verlangen?
2. Kann V von K Schadensersatz verlangen? Wenn ja: in welcher Höhe?

Beispielfall: Grundstücks-Deal

Frage 1: Anspruch auf Übereignung und Übergabe des Grundstücks

Anspruchsgrundlage: § 433 I 1 BGB

I. Wirksamer Kaufvertrag

- Übereinstimmende Willenserklärungen (+)
- Form (§ 125 BGB): § 311b I 1 BGB (+)

II. Anspruch nicht erloschen

Möglicherweise durch Rücktritt des V erloschen, §§ 346 I, 323 I BGB

1. Gegenseitiger Vertrag (+)
2. Nichterfüllung einer fälligen durchsetzbaren Leistungspflicht
 - Kaufpreiszahlungspflicht (§ 433 II) war fällig
 - War auch durchsetzbar, insbes. kein § 320 BGB, da Vorleistungspflicht des K
3. Fruchtloser Ablauf einer Nachfrist (§ 323 I BGB)
 - Nachfrist gesetzt bis zum 14.10.2019; Frist ist angemessen
 - Keine Zahlung bis 14.10.2019
4. Rücktrittserklärung (+)
5. Rechtsfolge: Anspruch erloschen

Beispielfall: Grundstücks-Deal

Frage 2: Anspruch auf Schadensersatz

Vorüberlegung: Was will V?

Schadensersatz anstelle der Vertragsleistung => Anspruchsgrundlage: §§ 280 I, III, 281

I. Schuldverhältnis (+)

II. Pflichtverletzung

Nichterfüllung einer fälligen und durchsetzbaren Leistungspflicht

III. Besondere Voraussetzungen der §§ 280 III, 281 BGB

1. Angemessene Fristsetzung (+), s.o.

2. Fruchtloser Fristablauf (+), s.o.

IV. Vertretenmüssen (§ 280 I 2 BGB): Nichts zur Entlastung vorgetragen

V. Rechtsfolge: Schadensersatz statt der Leistung

- € 20.000 oder € 30.000? (entgangener Vertragsgewinn nach Differenzmethode)
- § 249 I BGB: V ist so zu stellen, als hätte K ordnungsgemäß erfüllt
=> € 20.000, denn die € 30.000 hätte V bei ordnungsgemäßer Vertragsdurchführung auch nicht erhalten

Wiederholung: Gefahrtragung beim Kauf

- „Gefahr“ = Wer trägt das Risiko, dass die Kaufsache untergeht?
- Leistungsgefahr: Muss der Verkäufer eine neue Sache besorgen, wenn sie untergeht?
- Gegenleistungsgefahr: Muss der Käufer den Preis bezahlen, wenn die Kaufsache untergeht?
- Leistungsgefahr:
 - Bei Gattungsschuld: Wird die Kaufsache vor Konkretisierung (§ 243 II BGB) zerstört, muss der Verkäufer eine Ersatzsache besorgen
 - Bei Stückschuld: Lieferung einer Ersatzsache ist nicht möglich => Käufer verliert seinen Anspruch (§ 275 I BGB), trägt also die Leistungsgefahr
- Gegenleistungsgefahr/Preisgefahr:
 - Grundsatz: § 326 I BGB => Ist die Lieferung unmöglich, erlischt auch der Kaufpreisanspruch => Gegenleistungsgefahr trägt also im Ausgangspunkt der Verkäufer (Ausnahme: § 326 II BGB)
 - Übergang auf Käufer gem. § 446 BGB bei Übergabe der Kaufsache (nicht: Übereignung!)
 - Versendungskauf: Übergang auf Käufer gem. § 447 BGB bei Übergabe an den Transporteur (gilt nicht bei Verbrauchsgüterkauf, § 475 II BGB)

Beispielsfall: Der Autokauf I

K kauft beim Passauer VW-Händler V am 1.9.2019 einen neuen VW Golf VI in der Basisausstattung für € 30.000. K soll den Wagen am 15.10.2019 bei V abholen. Der Autotransporter, der den Golf vom Werk in Wolfsburg nach Passau bringt, verunglückt jedoch am 12.10.2019; das für K bestimmte Auto wird dabei völlig zerstört. Kann K von V Lieferung eines gleichen Neuwagens verlangen?

Lösung: Der Autokauf I

Anspruchsgrundlage: § 433 I 1 BGB

I. Anspruch entstanden: Wirksamer Kaufvertrag (+)

II. Anspruch nicht erloschen

1. Unmöglichkeit, § 275 I BGB

Unmöglichkeit = Die geschuldete Leistung kann von niemandem oder jedenfalls vom Schuldner nicht mehr erbracht werden.

a) Was war Inhalt der Schuld am 12.10.2019?

- Ursprünglich: Golf war nur der Gattung nach bezeichnet => keine Stückschuld, sondern Gattungsschuld
 - Konkretisierung nach § 243 II BGB: Hat V „das zur Leistung seinerseits Erforderliche“ getan?
 - Hier: Holschuld => V muss Sache bereitstellen und K informieren
- => Hier keine Konkretisierung => Immer noch Gattungsschuld

b) Erfüllung der Gattungsschuld durch Ersatzauto ist möglich => keine Unmöglichkeit

2. Ergebnis: Anspruch nicht erloschen

III. Einreden

§ 320 BGB => V schuldet Lieferung eines Golf VI Zug um Zug gegen Kaufpreiszahlung

Beispielsfall: Der Autokauf II

K kauft beim Passauer VW-Händler V am 1.10.2019 einen neuen VW Golf VI in der Basisausstattung für € 30.000. K soll den Wagen Mitte bis Ende Oktober bei V abholen. Am Nachmittag des 14.10.2019 benachrichtigt V den K, dass er den Wagen jetzt abholen könne. Am selben Abend zerstört ein Großfeuer sämtliche Wagen auf dem Betriebsgelände des V. K war vorübergehend verreist, so dass er den Wagen noch nicht abholen konnte. Mit der Lieferung schon am 14.10.2019 musste er noch nicht rechnen.

1. Kann K von V Lieferung eines gleichen Neuwagens verlangen?
2. Falls nicht: Muss K den Kaufpreis trotzdem bezahlen?

Lösung: Der Autokauf II

Frage 1: Anspruch auf Lieferung des Neuwagens (§ 433 I 1 BGB)

I. Anspruch entstanden (s.o.)

II. Anspruch nicht erloschen

1. Unmöglichkeit, § 275 I BGB

a) Geschuldete Leistung

- Ursprünglich Gattungsschuld
- Aber: V hat (mangelfreien) Golf ausgesondert, bereitgestellt und K informiert => Konkretisierung gem. § 243 II BGB

=> Damit jetzt Stückschuld, begrenzt auf den einen Golf

b) Unmöglichkeit

Golf ist zerstört => Niemand kann ihn mehr liefern (objektive Unmöglichkeit)

2. Ergebnis: Anspruch auf Übergabe und Übereignung ist erloschen

(Epilog: K hat evtl. gegen V Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung gem. §§ 280 I, III, 283 BGB)

Lösung: Der Autokauf II

Frage 2: Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises (§ 433 II BGB)

I. Anspruch entstanden: Wirksamer Kaufvertrag

II. Anspruch nicht erloschen

1. Unmöglichkeit, § 275 I BGB

Nein, Kaufpreiszahlung (!) ist natürlich noch möglich!

2. Unmöglichkeit der Gegenleistung, § 326 I BGB

a) Gegenseitiger Vertrag(+)

b) Zwei synallagmatische Hauptleistungspflichten: Kaufpreis und Lieferung

c) Befreiung des Schuldners der Gegenleistungspflicht nach § 275 BGB

Ja, s.o.: V muss den Golf nach § 275 I BGB nicht mehr liefern

d) Abweichende Gefahrtragungsregelung: § 446 S. 3

- Annahmeverzug des K? Denkbar gem. § 295 BGB
- Aber § 299 BGB => kein Annahmeverzug bei vorübergehender Verhinderung

e) Ergebnis: Anspruch auf Geldzahlung ist erloschen

Beispielsfall: Der Autokauf III

K kauft beim Passauer VW-Händler V am 1.9.2019 einen neuen VW Golf VI in der Basisausstattung für € 30.000. Der Wagen wird geliefert und dem K am 15.10.2017 in einwandfreiem Zustand ausgehändigt. K zahlt vereinbarungsgemäß nur € 20.000 auf den Kaufpreis an; der Rest ist zum Jahresende fällig. Zur Sicherung hat sich V das Eigentum bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung vorbehalten. Im ersten Schnee Ende Oktober 2019 kommt K von der Straße ab, das Auto geht in Flammen auf und wird zu Asche.

1. Kann K von V Lieferung eines Ersatzwagens verlangen?
2. Falls nicht: Muss K den Restkaufpreis trotzdem bezahlen?

Lösung: Der Autokauf III

Frage 1: Anspruch auf Lieferung eines Ersatzwagens (§ 433 I 1 BGB)

I. Anspruch entstanden: Wirksamer Kaufvertrag

II. Anspruch nicht erloschen

1. Erfüllung (§ 362 I BGB)

Übergabepflicht ist durch Erfüllung erloschen (§ 362 I BGB)

2. Unmöglichkeit (§ 275 I BGB)?

Gattungsschuld ist längst konkretisiert => Nur noch Stückschuld (§ 243 II BGB)

Übereignungspflicht kann nicht mehr erfüllt werden

=> Insoweit Unmöglichkeit

III. Ergebnis

K kann keine Lieferung eines Ersatzwagens mehr verlangen

Lösung: Der Autokauf III

Frage 2: Anspruch des V auf Kaufpreiszahlung (§ 433 II BGB)

I. Anspruch entstanden: Wirksamer Kaufvertrag

II. Anspruch nicht erloschen

1. Erfüllung (§ 362 I BGB)

In Höhe von € 20.000 (+)

2. Unmöglichkeit der Gegenleistung (§ 326 I BGB)

a) Synallagmatische Hauptleistungspflichten aus gegenseitigem Vertrag (+)

b) Befreiung von der Gegenleistungspflicht gem. § 275 I BGB (+) (s.o.)

c) Abweichende Gefahrtragsregeln?

Hier: § 446 S. 1 BGB => Gefahrübergang mit Übergabe der Kaufsache

Folge: Allgemeine Gefahrtragsregel des § 326 I BGB wird durch § 446 S. 1 BGB verdrängt

=> Gegenleistungsgefahr liegt seit Übergabe bei K

III. Ergebnis

K muss den Kaufpreis trotz der Unmöglichkeit der Übereignung bezahlen.